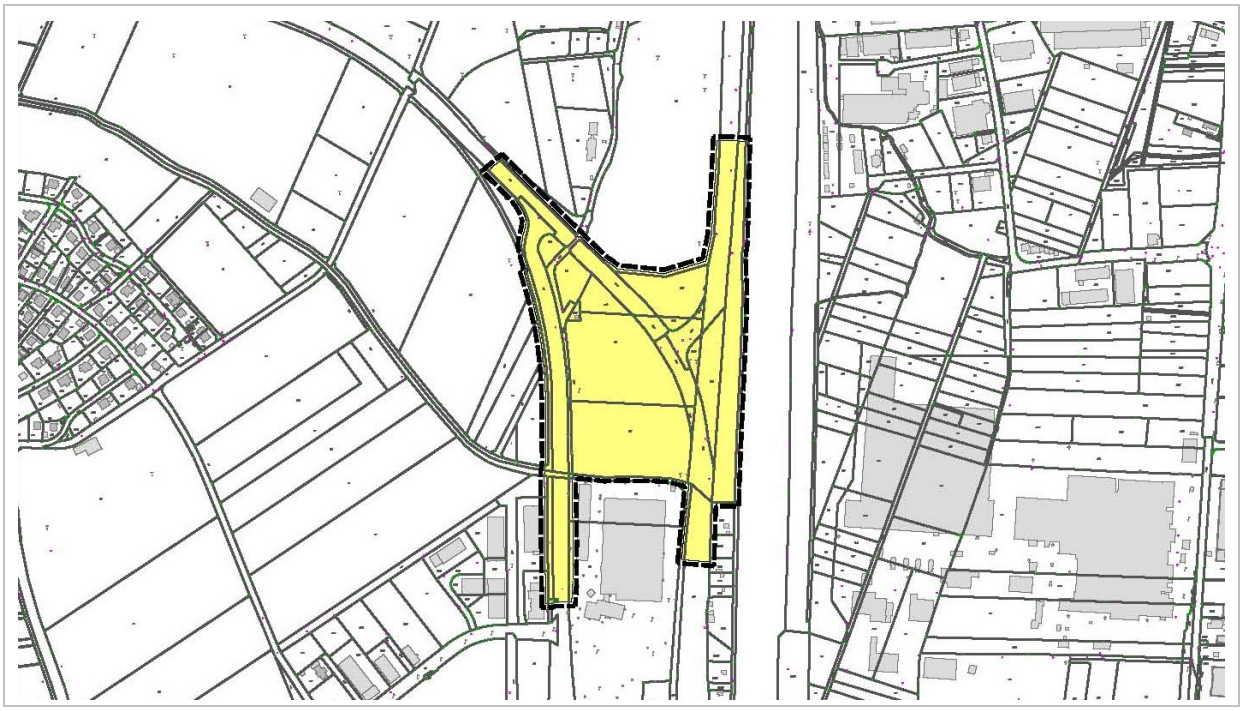
NEUMARKT i.d.OPf.

STARKE STADT

Flächennutzungsplanänderung „141 – GE Münchener Ring / St 2240“



Zusammenfassende Erklärung

Stand: 11.12.2015

erarbeitet durch:

Stadt Neumarkt i.d.OPf. Stadtplanungsamt Rathausplatz 1 92318 Neumarkt i.d.OPf.	Landschaftsplanung Klebe

Inhaltsverzeichnis

1. Planung 3

2. Verfahrensablauf 4

3. Berücksichtigung der Umweltbelange 4

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 6

5. Abwägung alternativer Planungsmöglichkeiten 7

6. Zusammenfassung 8

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Planung

Die Stadt Neumarkt i.d. OPf. stellt parallel zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP) den Bebauungsplan „141 - GE Münchener Ring / St 2240“ auf. Dieser Bebauungsplan sieht im Wesentlichen die Ausweisung eines Gewerbegebietes zwischen der Straße Münchener Ring und der Bundesstraße B 299 sowie die Neuregelung der Verkehrsführung in diesem Bereich vor.

Zentrales Anliegen der Umplanung der Verkehrssituation ist die Erhöhung der Verkehrsqualität mit einer optimierten und unfallgefahrreduzierten Umgestaltung der Knotenpunkte im Geltungsbereich. Hierzu sollen die Anbindungen des Münchener Rings (aktuell Gemeindestraße) und der Staatsstraße 2240 in den Einmündungen in die Bundesstraße 299 (Umgehung südlich des Stadtzentrums) optimiert und als ampelfreie Kreuzungen neu gestaltet werden. Durch diese wesentlichen Änderungen der Verkehrsführung ergeben sich für die im Umfeld befindlichen Flächen teilweise Änderungen in der Flächennutzung.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Neumarkt (i.d.F.d.Bek.v. 30.03.2004) ist der Änderungsbereich als „Gewerbegebiet - geplant“, „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“, „Laubwald/Mischwald“, Ausgleichsflächen, Grünflächen, Röhricht/ Seggenrieder, amtlich kartierte Biotope, Pflanzen und Pflege von Gehölzen entlang von Siedlungsrändern dargestellt. Außerdem sind Planzeichen für Hauptversorgungsleitungen, für die Neuanlage von Grünzügen, für Erhalt der Talräume / Optimierung der Fließgewässer und für „Trenngrün, Freihalten von Bebauung“ enthalten.

Im Zuge der Änderung des FNP erfolgen die Anpassung der Verkehrsführung sowie die Anpassung der Flächennutzung im Umfeld der Verkehrsflächen (insbesondere Waldfläche und Grünflächen). Weiterhin wird die Gelegenheit der FNP-Änderung genutzt, um die Abformung des bereits im wirksamen FNP enthaltenen Gewerbegebietes der präziseren Abformung des Bebauungsplanes anzugleichen. Die Darstellung wird dabei von „Gewerbegebiet – geplant“ zu „Gewerbegebiet“ geändert. Durch die Änderungen der Verkehrsführung erfolgt eine Reduzierung der Gewerbegebietsfläche im südlichen Bereich (ca. –9.000 m²). Hierfür wird die hier bisher dargestellte Fläche „Röhricht / Seggenrieder“ teilweise geändert und als Gewerbefläche dargestellt (auf Ebene des parallelen B-Plan-Verfahrens wird der Erhalt der Biotopbereiche aber durch Festsetzungen sichergestellt). Zur Eingrünung und Abgrenzung des Gewerbegebiets wird ein rundumlaufender Grünstreifen mit zu pflanzenden Gehölzen vorgesehen.

Im Nordwesten des Änderungsbereichs ergibt sich durch die Änderung der Verkehrsführung eine Möglichkeit des Rückbaus der bisherigen Straßenverkehrsfläche. Infolgedessen erfolgt hier die Änderung der Darstellung von „Überörtlicher und örtlicher Hauptverkehrsstraßen“ zu „Gehölze“ in Kombination mit „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Ziel ist hier in Teilbereichen die Schaffung von Ausgleichsflächen mit Gehölzbeständen.

Da die Darstellung der Amtlichen Biotopkartierung innerhalb des Änderungsbereiches veraltet war, wurde sie im Zuge der FNP-Änderung in aktualisierter Form nachrichtlich übernommen bzw. aktualisiert.

2. Verfahrensablauf

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Neumarkt zur Änderungen des Flächennutzungsplanes im Bereich „141 - GE Münchener Ring / ST 2240“ wurde am 26.02.2015 getroffen. Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Anhörungsveranstaltung am 16.06.2015 statt, bei der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bestand.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt ist, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme im Zeitraum vom 11.05.2015 bis zum 12.06.2015 aufgefordert.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltsenats vom 27.07.2015 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 13.10.2015 bis 12.11.2015 öffentlich ausgelegt sowie die Stellungnahmen zum Planentwurf von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Der Feststellungsbeschluss ist am 25.11.2015 erfolgt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Einschätzung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden mittels schriftlicher Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Äußerungen herbeigeführt (so genanntes schriftliches Scoping). Zusätzliche Abstimmungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf), bei denen auch Inhalte der Umweltprüfung abgestimmt wurden, erfolgten parallel zum B-Plan-Verfahren am 20.5.2015 und am 19.6.2015.

Im Zuge der Umweltprüfung wurde untersucht, ob durch die angestrebte Entwicklung in den Änderungsflächen wesentliche negative Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter – Tiere und Pflanzen, Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser, Klima und Lufthygiene, Landschaftsbild, Mensch (Erholung, Lärmimmissionen) sowie Kultur- und Sachgüter – zu erwarten sind. Dazu wurden sämtliche für den Änderungsbereich und umweltrelevante Nahbereiche relevanten Fachplanungen und Vorgaben ausgewertet.

Als naturschutzfachlich besonders hochwertig waren dabei die amtlich kartierten Biotope einzustufen. Es handelt sich hierbei um Teile einer artenreichen Feucht-/ Nasswiese mit Binsen- und Seggenbestand und Randbereiche eines Feuchtgebüsches bzw. Sumpfwaldes. Da es sich bei diesen Flächen z.T. um nach § 30 BNatSchG geschützte Vegetationstypen handelt, wurde durch die Stadt Neumarkt eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt; der Antrag ist derzeit beim Landratsamt in Bearbeitung, eine Genehmigung wurde jedoch mündlich bereits in Aussicht gestellt.

Für die Änderungsfläche wurde bereits eine vollständige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt, in der Maßnahmen zur Konfliktminimierung und zur Kompensation artenschutzfachlich problematischer Eingriffe (CEF-Maßnahmen) festgelegt sind. Dazu gehört unter anderem die Umsiedlung, Erhaltung und Förderung von Lebensräumen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nausithous*). Bei Umsetzung der in der saP empfohlenen und im B-Plan konkretisierten Maßnahmen können Konflikte mit dem Besonderen Artenschutzrecht ausgeschlossen werden.

Für die in der Änderungsfläche zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Rahmen des parallel verlaufenden B-Plan-Verfahrens eine detaillierte ökologische Bilanzierung zur Bewältigung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erstellt (für das Gewerbegebiet gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, StMLU 2003; für den Straßen- und Wegebau gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung). Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe werden im B-Plan konkrete Maßnahmen verbindlich festgesetzt; in der Begründung und dem Umweltbericht zur FNP-Änderung wird darauf verwiesen.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch Erholung / Gesundheit, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter wurden in der Umweltprüfung detailliert betrachtet und sind ebenso wie die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und die dafür vorgesehenen Flächen in der Begründung zum Bebauungsplan näher beschrieben. Der Ausgleich wird auf Flächen im Geltungsbereich sowie extern auf Teilflächen der Fl. Nr. 308, Gemarkung Pölling, erbracht. Der Eingriff wird vollständig ausgeglichen.

Die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden nach Abwägung in der Planung berücksichtigt und bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gewürdigt (s.u.). Dabei wurden v.a. die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Pflanzen / Tiere und Mensch / Gesundheit thematisiert.

<u>Ergebnis der Umweltprüfung:</u>

Es lässt sich feststellen, dass bei Detaillierung und Festsetzung von Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung von den vorliegenden FNP-Änderungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

Über die städtebaulichen Festsetzungen im engeren Sinn hinaus ersetzt der Bebauungsplan „141 - GE Münchener Ring / St 2240“ die Planfeststellung des Umbaus der Einmündung der St 2240 in die B 299. Für dieses Vorhaben zum Bau einer sonstigen Bundesstraße wurde auf Ebene des Bebauungsplanes eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchgeführt. Die Unterlage zur UVP-Vorprüfung liegt der Begründung zum Bebauungsplan bei. Nach überschlägiger Vorprüfung sind unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Umbaus der Einmündung der St 2240 in die B 299 bei Neumarkt i.d.OPf. ist gemäß §§ 3a und 3c UVPG nicht erforderlich.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und die während der Beteiligung der Behörden (§ 4 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wurden im Stadtrat bzw. Bau-, Planungs- und Umweltsenat diskutiert sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Abwägungsbeschlüsse flossen in den Entwurf der Planung ein.

Im Ergebnis wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen folgende umweltbezogenen Änderungen an der Planung vorgenommen:

- Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Neumarkt vom 01.07.2015 wurde in der Begründung ein Hinweis darauf eingefügt, dass auf den internen Ausgleichsflächen A1 und A2 ein hinsichtlich der Standortbedingungen, der Baumartenzusammensetzung und der Waldfunktionen dem Bestand im Eingriffsbereich vergleichbarer Gehölzbestand hergestellt wird.
- Aufgrund der Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 02.06.2015 wurden die Leitungsschutzzonen der 110 kV-Freileitung sowie der 20 kV-Doppelleitung nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Darüber hinaus wurden die verschiedenen Hinweise zu Anforderungen für Planungen und Maßnahmen, welche im Bereich der Leitungen und der Schutzzonen zu berücksichtigen sind, in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Weiterhin wurden erste Abstimmungsgespräche mit dem Versorgungsträger bzgl. der Kollision der bestehenden 20 kV-Doppelleitung mit dem zukünftigen Brückenbauwerk durchgeführt, die weitere Klärung erfolgt im Zuge der Folgeplanungen.
- Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Neumarkt i.d. OPf. - Abteilung Technischer Umweltschutz vom 20.05.2015 wurden die Belange des Lärmschutzes entsprechend der in der Stellungnahme geforderten Anforderungen und Aspekte gutachterlich geprüft und im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren eingearbeitet; in der Begründung zur FNP-Änderung wird auf die ausführlicheren Ausführungen im B-Plan verwiesen.
- Im Nachgang zu dem in der Stellungnahme des Landratsamt Neumarkt i.d. OPf. - Untere Naturschutzbehörde - vom 11.06.2015 angeführten Abstimmungsgespräch kam es zu weiteren Abstimmungen zwischen den ausführenden Planern, der Stadt sowie der Unteren Naturschutzbehörde. Hierbei konnten grundsätzlich alle relevanten Belange erläutert und nun bei der Erarbeitung des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung entsprechend berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der beiden Besprechungstermine, an denen die UNB teilgenommen hat (20.05.2015 und 19.06.2015) wurden in der Planung berücksichtigt.
- Aufgrund der Stellungnahme der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Stadtplanungsamt, vom 18.05.2015 wurde das Vorsehen von Maßnahmen vorgeschlagen, die auf eine Ertüchtigung der Anschlussknotenpunkte an die B 8 (Dreichlinger Straße, Ingolstädter Straße) und auf eine Erhöhung des Durchfahrwiderstandes in den Straßen zwischen der Innenstadt und dem Technologiepark abzielen. Die dadurch an anderer Stelle ggf. entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.
- Aufgrund der Stellungnahme der Stadtwerke Neumarkt vom 27.10.2015 wurden die Hinweise zur Ver- und Entsorgung des Gebietes im Zuge einer redaktionellen Ergänzung in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.

- Bezüglich der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes, Straßenbau vom 29.10.2015 wurde festgestellt, dass aufgrund der Maßstäblichkeit des FNP die Einhaltung von Lichtraumprofilen bzw. Sichtfeldern erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) berücksichtigt werden kann.
- Die im Rahmen der Anhörungsveranstaltung am 16.06.2015 geäußerten Anmerkungen zum Umfeld des Verkehrsknotenpunkts können im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht umgesetzt werden, werden aber im Zuge zukünftiger Planungen im Umfeld des Knotenpunkts berücksichtigt und eine Verbesserung angestrebt.

5. Abwägung alternativer Planungsmöglichkeiten

Das geplante Gewerbegebiet ist im wirksamen FNP der Stadt Neumarkt i.d.OPf. bereits als Gewerbefläche dargestellt, und zwar in größerer Dimensionierung als nun in der Änderung vorgesehen. Die Standortwahl erfolgte neben dieser Tatsache auch aufgrund der guten Erschließung für einen Gewerbestandort (Nähe zur Staatstraße 2240 und zur Bundesstraße 299), aufgrund der bestehenden konkreten Anfrage nach gewerblichen Bauflächen für das Gebiet und dem städtebaulich und nutzungsbezogen sinnvollen Anschluss an das bereits bestehende Gewerbegebiet.

Eine genauere Prüfung von Alternativstandorten für die Gewerbefläche erübrigt sich hier, weil die Fläche im wirksamen FNP bereits als Gewerbliche Baufläche dargestellt ist, dafür also bereits eine Standortalternativenprüfung durchgeführt wurde, und weil die Größe dieser Baufläche im Zuge der vorliegenden Änderung reduziert wird.

Neben der Schaffung des Baurechts für gewerbliche Nutzungen ist das Hauptziel der vorliegenden Planung die Neuregelung der Verkehrsführung (s. Kap. 1). Hinsichtlich der im Änderungsbereich geplanten Straßenbaumaßnahmen wurden die im Laufe des bisherigen Planungsprozesses untersuchten Varianten im Rahmen des Antrags auf Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG detailliert beschrieben und in Kartenform dargestellt. Es folgt eine kurze Zusammenfassung:

- Vorschlag der Stadt Neumarkt, basierend auf dem Gesamtverkehrsplan: Spange als Anbindung der St 2240 an die B299 und nach einem neu zu errichtenden Verkehrskreisel über den LDM-Kanal zum Technologiepark, die alle drei geschützten Teilflächen zentral durchschnitten hätte. Diese Variante ist in der straßenbaulichen Entwurfsplanung wegen der erforderlichen Gestaltung und Begreifbarkeit des Knotenpunktes und wegen der Bedeutung und Verknüpfung der künftigen Verkehrsbeziehungen ausgeschieden.
- „Vorzugslösung“ aus der Studie zur Einbindung der St 2240 in die B 299 (Büro Petter Ingenieure 2015): Diese Variante ist in der straßenbaulichen Entwurfsplanung wegen der erforderlichen Gestaltung und Begreifbarkeit des Knotenpunktes und wegen der Bedeutung und Verknüpfung der künftigen Verkehrsbeziehungen ausgeschieden.
- „Alternativlösung“ aus der Studie zur Einbindung der St 2240 in die B 299 (Büro Petter Ingenieure 2015): Diese Variante wird im Rahmen der technischen Planungen zum Straßenbau (durch das Staatliche Bauamt in Abstimmung mit der Stadt Neumarkt) und im Rahmen der beiden Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung, BBP) in entsprechend der genaueren Maßstabsebene und technischer Rahmenbedingungen nochmals veränderter Form weiter verfolgt.

6. Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes „141 - GE Münchner Ring / St 2240“ entspricht dem Wunsch der Stadt Neumarkt i.d.OPf., den konkreten Anfragen nach gewerblichen Bauflächen für das Gebiet nachzugehen. Weiterhin ist die Neuregelung der Verkehrsführung in diesem Bereich ein zentrales Anliegen der Änderung.

Relevante Eingriffe in den Naturhaushalt wurden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung (soweit im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung möglich) beschrieben und bewertet. Zur Kompensation für die unvermeidbaren, erheblichen Umweltauswirkungen werden in der verbindlichen Bauleitplanung Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Mit diesen Ausgleichsmaßnahmen sind die Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter auszugleichen. Außerdem müssen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auch die Untersuchung zu den geplanten Straßenbaumaßnahmen (analog einer UVP-Vorprüfung erarbeitet und dem Umweltbericht beigefügt) kommt zu dem Ergebnis, dass die unvermeidbaren Eingriffe durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß dieser Untersuchung nicht.

Es lässt sich feststellen, dass bei entsprechend Vorsorge betreibender verbindlicher Bauleitplanung mit Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sowie bei Umsetzung der in der saP empfohlenen Maßnahmen von den hier beschriebenen FNP-Änderungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen.